



Sie finden uns im Erdgeschoss des Verwaltungsgebäudes

in Rathenow - Haus II / Aufgang B (Zufahrt über den Friedrich - Ebert-Ring)

Aufgabenbereiche

Leistungsgewährung nach Asylbewerberleistungsgesetz

Aufnahme und Unterbringung von Asylsuchenden und ausländischen Flüchtlingen nach Landesaufnahmegesetz

Sprechzeiten

Montag **geschlossen**

Dienstag 09.00-12.00 und 15.00-18.00 Uhr

Mittwoch **geschlossen**

Donnerstag 09.00-12.00 Uhr

Freitag 09.00-12.00 Uhr

Ansprechpartner/-innen

Sachgebietsleitung

Ansprechpartnerin	Telefon	Telefax	E-Mail
Frau Buschow	03385/ 551-2530	03385/ 551-32530	asylbLG@havelland.de

Leistungsgewährung

Ansprechpartner/-in	Telefon	Telefax	E-Mail
Frau Wessel	03385/ 551-2551	03385/ 551-32551	asylbLG@havelland.de
Frau Kutscher	03385/ 551-2534	03385/ 551-32534	asylbLG@havelland.de
Herr Stuhlmacher	03385/ 551-2552	03385/ 551-32552	asylbLG@havelland.de

Aufnahme und vorläufige Unterbringung

Ansprechpartner/-in	Telefon	Telefax	E-Mail
Frau Nieclaus	03385/ 551-2546	03385/ 551-32546	asylbLG@havelland.de
Frau Wust	03385/ 551-2430	03385/ 551-32430	asylbLG@havelland.de

Allgemeine Informationen

Leistungsberechtigt nach Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) sind Ausländer, die sich tatsächlich im Bundesgebiet aufhalten und die

1. eine Aufenthaltsgestattung nach dem AsylbLG besitzen
2. über einen Flughafen einreisen wollen und deren Einreise nicht oder noch nicht gestattet ist
3. eine Aufenthaltserlaubnis besitzen
 - a) nach § 23 Abs. 1 oder § 24 des Aufenthaltsgesetzes
 - b) nach § 25 Abs. 4 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes oder
 - c) nach § 25 Abs. 5 des Aufenthaltsgesetzes, sofern die Entscheidung über die Aussetzung ihrer Abschiebung noch nicht 18 Monate zurück liegt
4. eine Duldung nach § 60a des Aufenthaltsgesetzes besitzen
5. vollziehbar ausreisepflichtig sind, auch wenn eine Abschiebungsandrohung noch nicht oder nicht mehr vollziehbar ist
6. Ehegatten, Lebenspartner oder minderjährige Kinder der in den Nummern 1 bis 5 genannten Voraussetzungen erfüllen, oder
7. einen Folgeantrag nach § 71 AsylbLG oder einen Zweitantrag nach § 71a AsylbLG stellen.

Die Leistungsberechtigung endet mit der Ausreise oder mit Ablauf des Monats, in dem die Leistungsvoraussetzung entfällt oder das BAMF die Ausländerin/ den Ausländer als Asylberechtigte/n anerkennt oder ein Gericht das BAMF zur Anerkennung verpflichtet hat, auch wenn die Entscheidung noch nicht unanfechtbar ist.

Die Verpflichtung zur **Aufnahme, vorläufigen Unterbringung und migrationspezifischen, sozialen Unterstützung** von Flüchtlingen, Spätaussiedlern und weiteren aus dem Ausland zugewanderten Personen ergibt sich aus dem **Landesaufnahmegesetz**.